

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
Vorwort	13
1. Einleitung	15
2. Überblick über die nationalen Regelungen des Anspruchs auf Familienbeihilfe	17
3. Unionsrechtliche Entwicklung der Koordinierung der Familienleistungen	19
3.1 Primärrecht und Umsetzung ins nationale Recht	19
3.2 Verordnungen (EWG) Nr 3 und 4	20
3.3 Verordnungen (EWG) Nr 1408/71 und Nr 574/72	21
3.4 Verordnungen (EG) Nr 883/2004 und Nr 987/2009	21
4. Koordinierung der Familienleistungen durch Verordnung (EG) Nr 883/2004	23
4.1 Geltungsbereich	23
4.1.1 Grenzüberschreitende Sachverhalte	23
4.1.2 Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich	23
4.1.3 Persönlicher Geltungsbereich	24
4.1.3.1 Flüchtling	25
4.1.3.2 Staatenloser	25
4.1.3.3 Familienangehöriger	25
4.1.4 Sachlicher Geltungsbereich	26
4.2 Grundsätze der VO 883/2004	27
4.2.1 Diskriminierungsverbot von EU-Ausländern	27
4.2.2 Äquivalenzgrundsatz	28
4.2.3 Grundsatz eines einheitlichen Sozialrechtsstatus	28
4.3 Anwendbares Recht	29
4.3.1 Beschäftigungslandprinzip	30

4.3.1.1	Beschäftigung	30
4.3.1.2	Selbständige Erwerbstätigkeit	35
4.3.1.3	Beispiele für Beschäftigung und selbständige Erwerbstätigkeit bzw gleichgestellte Situationen	36
4.3.1.4	Sonderregel für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen	36
4.3.1.5	Sonderregelung für Seeleute	37
4.3.1.6	Sonderregelung für Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder	38
4.3.1.7	Subsidiäre Zuständigkeit des Wohnmitgliedstaates	38
4.3.2	Entsendung	38
4.3.3	Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten	39
4.3.3.1	Mehrere Beschäftigungen in verschiedenen Mitgliedstaaten	41
4.3.3.2	Mehrere selbständige Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten	43
4.3.3.3	Beschäftigung und selbständige Erwerbstätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten (Mischfälle)	44
4.3.3.4	Mehrfach tätige Beamte	44
4.3.4	Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften	45
4.3.5	Ausnahmevereinbarung	46
4.4	Zuständigkeitsregeln für die Gewährung von Familienleistungen	46
4.4.1	Familienbetrachtungsweise und Export von Familienleistungen	47
4.4.2	Prioritätsregeln beim Zusammentreffen von Ansprüchen	47
4.4.2.1	Familienleistungen aus unterschiedlichen Gründen	48
4.4.2.2	Familienleistungen aus denselben Gründen	48
4.4.3	Antikumulierung	49
4.4.3.1	Leistung des Unterschiedsbetrags	49
4.4.3.2	Berechnung des Unterschiedsbetrags	50
4.4.3.3	Ausgleichszahlung in Österreich	51
4.4.4	Antragstellung	53

4.4.5	Gewährung von Familienleistungen	53
4.4.6	Witwen und Waisen	54
4.4.7	Zuständigkeitswechsel	54
4.4.8	Verfahren bei der Anwendung von Artikel 67 und 68 VO 883/2004	55
4.4.9	Einbehaltung nicht geschuldetter Leistungen und Erstattung	57
4.4.10	Welcher Staat ist der Wohnmitgliedstaat?	57
5.	Welcher Elternteil hat Anspruch auf die Familienbeihilfe in Österreich?	61
5.1	Unionsrechtliche und nationale Regelungen	61
5.2	Kinder leben in Österreich	62
5.3	Kinder leben in einem anderen Mitgliedstaat	62
5.3.1	Leistung des überwiegenden Geldunterhalts	63
5.3.2	Keine Leistung bzw keine überwiegende Leistung des Geldunterhalts	63
5.3.3	Auslegung von Art 60 Abs 1 Durchführungsverordnung 987/2009	64
6.	Wichtige Judikatur	67
6.1	<i>Rs Bosmann</i>	67
6.2	<i>Rs Hudzinski und Wawrzyniak</i>	69
6.3	<i>Rs Slanina</i>	70
6.4	„Stiefeltern“-Entscheidung	73
7.	Beispiel Personenbetreuung	75
7.1	Allgemeines	75
7.2	Vorliegen einer Erwerbstätigkeit	75
7.3	Vorliegen der Eigenschaft als Familienangehörige	77
7.4	Vorrangige oder nachrangige Zuständigkeit von Österreich	78
7.5	Welche Person hat Anspruch auf Familienbeihilfe oder Ausgleichszahlung?	79

8. Export der Familienleistungen	81
8.1 Allgemeines	81
8.2 Anpassung der Höhe der Familienleistungen an die Höhe der Leistungen im Wohnortstaat	83
8.3 Anpassung der Familienleistungen an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten im Wohnortstaat	84
8.4 Geldleistungen ersetzen durch Sachleistungen	87
8.5 Ergebnis	88
9. Zusammenfassung und Schlussbemerkung	89
9.1 Zusammenfassung	89
9.2 Schlussbemerkung	92
Literaturverzeichnis	93
Internetquellen	94
Rechtsquellenverzeichnis	95
EU-Rechtsquellen	95
Nationale Rechtsquellen	97
Völkerrechtsquellen	99
Judikaturverzeichnis	100
Die Autorin	103